

RS OGH 1990/5/10 13Os29/90, 17Os20/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1990

Norm

StGB §74 Z7

StGB §147 Abs1 Z1

Rechtssatz

Einem - bei Betrug zur für die Vermögensschädigung kausalen Irreführung verwendeten, falschen - Kreditkartenbeleg kommt die Eignung einer Absichtsurkunde (§ 74 Z 7 StGB), dh einer schriftlich verkörperten, zu rechtserheblichen Zwecken errichteten und ihren Aussteller erkennen lassenden Gedankenerklärung zu, wird doch mit der Unterzeichnung des Kreditkartenbeleges die Ermächtigung des Kartenausstellers, bei Vorlage des Beleges den ausgewiesenen Betrag zu bezahlen, ebenso wie die Verpflichtung des Karteninhabers zur Schadloshaltung ersichtlich gemacht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 29/90
Entscheidungstext OGH 10.05.1990 13 Os 29/90
- 17 Os 20/17w
Entscheidungstext OGH 12.12.2017 17 Os 20/17w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>